

Amtsgericht Viersen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18.02.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 023, Dülkener Str. 5, 41747 Viersen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Süchteln, Blatt 1886,

BV Ifd. Nr. 10

Gemarkung Süchteln, Flur 9, Flurstück 396, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 31, Größe: 36 m²

Grundbuch von Süchteln, Blatt 1886,

BV Ifd. Nr. 14

Gemarkung Süchteln, Flur 9, Flurstück 622, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 31, Größe: 521 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Flurstück 622 um ein Grundstück, dass mit einem teilunterkellerten, eingeschossigen in Massivbauweise errichteten freistehenden Einfamilienhaus und einem Abstellschuppen bebaut ist. Das um das Jahr 1936 erbaute Objekt ist in Viersen-Süchteln gelegen und derzeit eigentümergenutzt. Die gesamte Wohnfläche umfasst ca. 98 m². Im Erdgeschoss stehen 3 Zimmer, sowie Dielen und Bad zur Verfügung. Das Dachgeschoss umfasst 3 Zimmer, eine Diele und ein Badezimmer im Rohbauzustand. Neben dem unzureichenden energetischen Gebäudezustand aufgrund fehlender Zentralheizung sind weitere Mängel dem Gutachten zu entnehmen.

Bei dem Flurstück 396 handelt es sich um ein unbebautes Gartengrundstück,

welches nicht separat erschlossen ist.

Das Objekt ist insgesamt sanierungsbedürftig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

248.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Süchteln Blatt 1886, Ifd. Nr. 10	2.000,00 €
- Gemarkung Süchteln Blatt 1886, Ifd. Nr. 14	246.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.